

Richterliche Unabhängigkeit und Richterselektion in Liechtenstein

Zwischen lokaler Tradition und «internationalen Standards»

Lorenz Langer*

I. Einleitung

A. Die Evaluation der liechtensteinischen Gerichtsbarkeit durch die GRECO

Ende 2020 veröffentlichte die *Groupe d'Etats contre la corruption* (GRECO) im Rahmen ihrer vierten Evaluationsrunde einen Bericht zur Korruptionsbekämpfung bei Parlamentsmitgliedern, Gerichten und Staatsanwaltschaft in Liechtenstein.¹ Im Allgemeinen fiel die Beurteilung durch das Gremium des Europarats positiv aus.² Mit Blick auf die Justiz forderte die GRECO aber zum einen eine weitgehende Professionalisierung der Gerichte: Mit einer Reduktion der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sollte die Gefahr von Interessenskonflikten verringert werden.³ Dabei wurde aber anerkannt, dass für den *Staatsgerichtshof* als Verfassungsgericht andere Maßstäbe gelten mögen als für die ordentliche Gerichtsbarkeit; die Kritik bezüglich der nebenamtlichen Richtertätigkeit zielte deshalb vor allem auf letztere.⁴

* Assistenzprofessor für Völkerrecht und Öffentliches Recht, Universität Zürich/Zentrum für Demokratie Aarau. Ich danke Gabriel Hassler, Katja Brütisch und Rebecca Stocker für ihre Unterstützung bei der Recherche sowie Ivana Ritter (Ministerium für Gesellschaft und Justiz) und Claudia Zünd (Sekretariat des Erbprinzen von Liechtenstein) für Auskünfte zum Richterauswahlgremium.

1 GRECO, Evaluation Report Liechtenstein, GrecoEval4Rep(2019)4 vom 16. Dezember 2020. Im Rahmen seiner vormaligen Tätigkeit am Liechtenstein-Institut nahm der Autor an einem Treffen mit dem GRECO Evaluation Team teil, vgl. *id.* Para. 10.

2 GRECO, Fn. 1, Para. 1.

3 GRECO, Fn. 1, Para. 97; s. zu diesem Thema in diesem Band Bussjäger, Peter, Verfassungsrichterliche Unparteilichkeit im Kleinstaat.

4 GRECO, Fn. 1, Para. 95.

Auf *alle* gerichtlichen Instanzen bezogen sich hingegen die in der Evaluation «aus formeller Sicht» geäußerten Bedenken am liechtensteinischen Verfahren der Richterselektion.⁵ Diese Selektion erfolge ohne institutionalisierte Beteiligung der Justiz;⁶ deshalb genügt sie nach Ansicht der GRECO den internationalen und europäischen Standards der richterlichen Unabhängigkeit nicht.⁷

Zum Zeitpunkt der Evaluation durch die GRECO hatten zwar bereits ein amtierender sowie ein ehemaliger Richter Einsitz in dem für die Auswahl der Richterschaft zuständigen Gremium.⁸ Als unmittelbare Reaktion auf die Kritik der GRECO berief Erbprinz Alois zudem 2021 wiederum eine amtierende Richterin und erstmals einen im Lande selbst amtierenden Richter in das Richterauswahlgremium.⁹ Zudem wurde das Richterbestellungsgesetz angepasst; seit Juli 2022 ist die zuvor informell geübte Praxis, wonach der Präsident des betroffenen Gerichts vom Richterauswahlgremium zu den Kandidierenden angehört wird, gesetzlich vorgeschrieben.¹⁰

Diese Änderungen nahm die GRECO in ihrem Folgebericht von 2022 zwar wohlwollend zur Kenntnis. Sie wiederholte jedoch die Forderung, dass die Richterschaft innerhalb des Richterauswahlgremiums eine prominentere Rolle spielen sollte, um sicherzustellen, dass Richterinnen und Richter von ihresgleichen ernannt würden.¹¹ Da sich in der Folge die diesbezügliche Situation in Liechtenstein aber nicht änderte, hält auch der Zwischenbericht von 2024 fest, dass die einschlägigen Vorgaben der GRECO weiterhin unerfüllt blieben.¹²

Zu diesem Zeitpunkt hatte die liechtensteinische Regierung zwar mit Blick auf *andere* Kritikpunkte der GRECO bereits eine recht umfangreiche

5 GRECO, Fn. 1, Para. 71.

6 Für die aktuelle Regelung der Richterwahl s. Kapitel II.C.

7 GRECO, Fn. 1, Para. 3, 72.

8 Prof. Carl Baudenbacher (bis 2018 am EFTA-Gerichtshof, Mitglied des Gremiums 2013–2024) und Prof. Ernst Markel (ehem. Präsident des österreichischen OGH und ehem. Präsident der österreichischen Richtervereinigung, im Gremium 2004–2021). Zum Gremium selbst s. im Detail Kapitel II.D.

9 Prof. Elisabeth Lovrek (bis 2023 Präsidentin des österreichischen OGH) sowie Jürgen Nagel (Vorsitzender, 2. Senat OG FL); vgl. BuA Nr. 96/2021, S. 12.

10 BuA Nr. 96/2021, S. 22; Gesetz vom 11. März 2022 über die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes, LGBl. 2022 Nr. 122 (in Kraft getreten am 1. Juli 2022).

11 GRECO, Compliance Report Liechtenstein, Greco RC4(2022)18 vom 21. Juli 2022, Para. 19.

12 GRECO, *Interim* Compliance Report Liechtenstein, Greco RC4(2023)16 vom 11. März 2024, Para. 56.

Justizreform initiiert, welche vor allem auf die Professionalisierung der ordentlichen Gerichte zielte.¹³ In diesem Zusammenhang schlug die Regierung auch Veränderungen beim Staatsgerichtshof vor – obwohl die GRECO diesen als Verfassungsgericht von ihrer Kritik explizit ausgenommen hatte.¹⁴ Als Folge der im November 2024 verabschiedeten Reform werden das Präsidium und Vizepräsidium des StGH neu als Vollamt konzipiert und auf eine einmalige Amtszeit von 15 Jahren beschränkt.¹⁵ Diese Änderung wurde primär mit der «besonderen Personalsituation» gerechtfertigt, doch nahm die Regierung auch auf die richterliche Unabhängigkeit Bezug.¹⁶

Der GRECO-Bericht hat also bereits zu erheblichen Reformen geführt – die aber die Kritik selektiv aufgegriffen haben. So hatte auch Erbprinz Alois «in seiner Rolle als Vorsitzender des Richterauswahlgremiums» zwar seine Unterstützung für die anvisierte Professionalisierung der Richterschaft geäußert, ging aber auf die Kritik an der Zusammensetzung des Gremiums selbst nicht ein.¹⁷ Die Forderung nach einer institutionellen Anpassung der Richterselektion wurde bisher nicht thematisiert, auch wenn sie nun bei der Besetzung des Richterauswahlgremiums faktisch berücksichtigt wird.¹⁸

B. Richterbestellung als «heikler Themenbereich»?

Vor dem Hintergrund der seitens der GRECO geäußerten Bedenken nimmt dieser Beitrag das 100-Jahr-Jubiläum des Staatsgerichtshofes zum Anlass, die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit in Liechtenstein im Allgemeinen und die Richterselektion im Besonderen historisch und im Verhältnis zur europäischen und internationalen Rechtsentwicklung genauer zu

13 S. BuA Nr. 48/2024, S. 24 f. (Bezugnahme auf die Empfehlungen der GRECO), S. 67 ff. (Ergebnis der Vernehmlassung).

14 Oben, Fn. 4.

15 Verfassungsgesetz über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBL. 2025 Nr. 15, sowie Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof, LGBL. 2025 Nr. 19. Für eine (teilweise kritische) Analyse der StGH-Reform s. in diesem Band *Lübbe-Wolff, Gertrude*, Organisation und Arbeitsweise des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs im internationalen Vergleich, insbes. Abschnitt I.A.

16 BuA Nr. 48/2024, S. 46, 177, sowie Art. 105 Abs. 2 LV in der Fassung von LGBL. 2025 Nr. 15.

17 *S. Blank, Valeska*, «An dieser Frage soll es nicht scheitern», Liechtensteiner Vaterland, 11. Juni 2024, S. 5.

18 Oben, Fn. 9.

verorten. Im Vordergrund steht dabei die Frage, in welchem Umfang diese Entwicklung zu verbindlichen Vorgaben auf nationaler Ebene geführt hat.

Die Thematik ist für den «Jubilar» in doppelter Weise relevant: Als Verfassungsgericht ist der StGH verantwortlich für den Schutz des grund- und menschenrechtlichen Anspruchs auf ein faires Verfahren und damit auch für die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit.¹⁹ Zugleich ist der Staatsgerichtshof natürlich auch selbst und unmittelbar als Institution betroffen, wenn Fragen der richterlichen Unabhängigkeit verhandelt werden. Gerade bei einem mit Verfassungsfragen befassten Gericht kommt der Unabhängigkeit besondere Bedeutung zu.

Die Art und Weise, wie (und für wie lange) ein Gericht besetzt wird, beeinflusst potentiell auch dessen Unabhängigkeit.²⁰ Deshalb wurden anlässlich der Verfassungsrevision von 2003 gerade die Änderungen bei der Bestellung des StGH besonders scharf kritisiert.²¹ Im Vorfeld jener Revision wurde auch bereits *internationale* Kritik am geplanten Selektionssystem geäußert. Aber schon damals führte diese – deutlich schärfere – Kritik letztlich nicht zu einer Anpassung der einschlägigen neuen Bestimmungen.²²

Als Folge ist die Bestellung der Gerichte ein verfassungsrechtlich «heikler Themenbereich»²³ der liechtensteinischen Verfassungsordnung geblieben. Ohne eine grundlegende Revision des Richterselektionsprozesses wird das Spannungsverhältnis mit den von der GRECO postulierten internationalen Standards fortbestehen, und die Frage der richterlichen Unabhängigkeit

19 Art. 15 Abs. 1 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBL Nr. 32 LR 173.10, umfasst sowohl die entsprechende verfassungsrechtliche wie auch menschenrechtliche Garantie (insbesondere unter Art. 6 EMRK; s. Art. 15 Abs. 2 lit. a. StGHG). Zum Grundrechtsschutz durch den StGH s. allgemein *Höfling, Wolf-ram*, Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof, LPS 36, Vaduz 2003, S. 17 ff.

20 *Kiener, Regina*, Richterliche Unabhängigkeit, Habil., Bern 2001, S. 255 ff. Versuche, die Unabhängigkeit von Gerichten zu unterminieren, setzen denn auch oft beim Selektionsverfahren an, wie etwa die Entwicklungen in Ungarn und Polen vor Augen geführt haben; s. dazu die einschlägigen Beiträge in *von Bogdandy, Armin et al.* (Hrsg.), *Defending Checks and Balances in EU Member States*, Berlin 2021.

21 *Gstöhl, Christian*, Richter und Monarch, LJZ 1995, S. 21–46, S. 41 ff.; *Batliner, Gerard*, Der konditionierte Verfassungsstaat. Die Ausstandsregel des Art. 7 lit. d LVG für liechtensteinische Verfassungsrichter, in: *Wille/Batliner* (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof*, LPS 32, Vaduz 2001, S. 109–137, S. 131 ff.

22 S. dazu Kapitel II.C.

23 *Hoch, Hilmar*, «Grundprinzipien und Kerngehalte der Grundrechte der Landesverfassung». Der EWR-Vorbehalt des Staatsgerichtshofes als materielle Verfassungsänderungsschranke, in: *Hoch/Neier/Schiess Rütimann* (Hrsg.), *100 Jahre liechtensteinische Verfassung*, LPS 62, Schaan 2021, S. 51–85, S. 83.

wird potentiell auch in Zukunft Gegenstand internationaler Kritik sein. Deshalb ist es wichtig zu analysieren, was unter den von der GRECO angerufenen «europäischen und internationalen Standards» zu verstehen ist, und ob sie tatsächlich eine Anpassung der liechtensteinischen Richterselektion auf rechtsverbindliche Weise bedingen.

II. Genealogie der richterlichen Unabhängigkeit in Liechtenstein

A. Die Bestellung und Unabhängigkeit der Gerichte bis 1921

Die richterliche Unabhängigkeit wurde im Fürstentum Liechtenstein erstmals durch die Konstitutionelle Verfassung von 1862 kodifiziert. Gemäß § 34 KonV sollten die Gerichte «innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen Wirksamkeit in dem Materiellen der Justizerteilung und in dem gerichtlichen Verfahren unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung» sein.²⁴ Liechtenstein folgte damit ähnlichen Vorgaben in anderen Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes.²⁵

Im benachbarten Österreich wurde eine entsprechende Garantie erst nach dem erzwungenen Ausscheiden aus dem Deutschen Bund institutionalisiert. Die Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurden gemäß dem 1867 erlassenen Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt «vom Kaiser oder in dessen Namen definitiv und auf Lebensdauer ernannt».²⁶ Sie sollten «in Ausübung ihres richterlichen Amtes selbständig und unabhängig» sein und durften (unter Vorbehalt organisatorischer Veränderungen) nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und durch richterliche Erkenntnis entlassen werden.²⁷

Deutlich länger dauerte es hingegen, bis entsprechende Garantien in der Schweiz auf Verfassungsebene kodifiziert wurden. Vereinzelt stipulierten zwar kantonale Verfassungen die richterliche Unabhängigkeit schon zuvor. Auf Bundesebene wurde sie jedoch erst mit der Justizreform von

24 § 34 Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein vom 26. September 1862, abrufbar unter: www.e-archiv.li/D42357.

25 So insbesondere Titel VIII §§ 1 und 3 Verfassungsurkunde des Königreiches Bayern vom 26. Mai 1818.

26 Art. 5 Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt vom 21. Dezember 1867, StF: RGBl. 1867 Nr. 144 (Kaiserreich Österreich).

27 Art. 6 Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, Fn. 26.

2000 in die Verfassung geschrieben.²⁸ Daraus folgt keineswegs, dass die Gerichte in der Schweiz zuvor nicht unabhängig gewesen wären; vielmehr wurde bei der Verfassungsrevision von 1874 der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit (wie auch die Gewaltenteilung) als selbstverständlich vorausgesetzt.²⁹ Dass dies in den monarchisch geprägten Gemeinwesen Liechtenstein und Österreich wohl weniger selbstverständlich war, erklärt möglicherweise auch, warum sich dort schon deutlich früher explizite Garantien für diesen zentralen Aspekt der Rechtsstaatlichkeit finden.

Idealtypisch lassen sich zwei Formen bzw. Ursprünge richterlicher Legitimation unterscheiden. Die Gewalt zu richten war lange konstitutives Element einer (monarchisch-autokratischen) Herrschaft.³⁰ In der Praxis wurde diese Gewalt zwar schon bald an eine (zunehmend professionalisierte) Justiz delegiert, doch blieb die Gerichtsbarkeit im Grundsatz Ausfluss der herrscherlichen Souveränität.³¹ In der liechtensteinischen Verfassung hallte dieses Verständnis denn auch bis 2003 nach.³² Erst im 20. Jahrhundert verfestigt sich die konsequente Gewaltentrennung zum rechtsstaatlichen und schließlich auch grundrechtlichen Anspruch.

Alternativ stand – weiterhin idealtypisch – am Anfang der Gerichtsbarkeit die Gemeinschaft der Freien, welche über ihresgleichen richtete oder dann bald aus ihrem Kreis die Richter (oder die Urteilsprecher) korte. Hier dominiert das republikanische Element – nicht zwingend als Gegensatz zur

28 Art. 191c Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101 (angenommen in der Volksabstimmung vom 12. März 2000, in Kraft seit 1. April 2003).

29 *Hangartner, Yvo*, Bundesaufsicht und richterliche Unabhängigkeit, Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht (ZBL) 76 (1975), S. 1–16, S. 7. Die richterliche Unabhängigkeit wurde zudem auf Gesetzesstufe festgeschrieben: Art. 47 Abs. 3 Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, AS XIII 455.

30 Vgl. die Austauschbarkeit der Begriffe «Richter» und «Könige» im Alten Testament: *Niehr, Herbert*, Richter in Israel, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, 4. Aufl., Tübingen 2004.

31 Anschaulich *Bodin, Jean*, Les six livres de la république, Paris 1576, liv. IV, c. 6, S. 477 f.

32 Art. 99 Abs. 1 LV in der Fassung von LGBL 1921 Nr. 15 (in Kraft bis zum 14. September 2003; abgeändert durch das Verfassungsgesetz vom 16. März 2003, LGBL 2003 Nr. 186): «Die gesamte Gerichtsbarkeit wird *im Auftrage des Landesfürsten* durch verpflichtete Richter ausgeübt.» (Hervorhebung durch den Autor). Vgl. auch Art. 88 Constitution de la Principauté vom 17. Dezember 1962 (Monaco): «Le pouvoir judiciaire appartient au Prince Qui, par la présente Constitution, en délègue le plein exercice aux cours et tribunaux.»

Monarchie,³³ sondern nach dem genossenschaftlichen Grundsatz, wonach alle wechselseitig an der *res publica* beteiligt sind.

Das Gebiet des heutigen Liechtenstein hat in seiner Justiz-Geschichte beide diese Legitimationselemente – oft in Kombination – erlebt. Im Mittelalter und in der frühen Neuzeit war die Gerichtsbarkeit stark genossenschaftlich geprägt.³⁴ Es bestand eine «ausgeprägte politische Mitwirkung» des Volkes bei der Gerichtsorganisation, die oft im Wechselspiel mit der Landesherrschaft erfolgte.³⁵ Mit der Erhebung zum Reichsfürstentum 1719 vollzog die neue Herrschaft der Fürsten von Liechtenstein aber einen dezidierten Wechsel bei der Besetzung der Gerichte.³⁶ Die Beteiligung und Mitwirkung der Bevölkerung an der Rechtsprechung fanden ein vorläufiges Ende;³⁷ der Versuch der Reformbewegung von 1848, ein demokratisches Verfahren für die Richterwahl einzuführen, scheiterte.³⁸

Es folgte die Konstitutionelle Verfassung von 1862, welche nicht nur die bereits erwähnte Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, sondern auch erste Ansätze zum Schutz des Rechts auf einen gesetzlichen Richter und ein Verbot von Ausnahmegerichten brachte.³⁹ Die so etablierte richterliche Unabhängigkeit blieb inhaltlich aber eng umschrieben und implizierte insbesondere auch keine umfassende Gewaltenteilung;⁴⁰ Legitimationsquelle auch der Gerichtsbarkeit war weiterhin der Fürst, der folgerichtig auch die Richter wie zuvor ohne Mitwirkung des Landtages ernannte.⁴¹

33 Vgl. *Tacitus*, *Germania* c. 12, wo (Wahl-)Königtum und Ding parallel bestehen.

34 S. u.a. *Ospelt, Alois*, Die geschichtliche Entwicklung des Gerichtswesens in Liechtenstein, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, LPS 8, Vaduz 1981, S. 217–244, S. 220; *Gstöhl*, Fn. 21, S. 24.

35 *Gstöhl*, Fn. 21, S. 24.

36 Vgl. *Anton Florian von Liechtenstein*, Dienstinstruktion für das Oberamt in Vaduz vom 10. April 1719, c. IV § I, abrufbar unter: www.e-archiv.li/D42784. Dazu im Detail: *Gstöhl*, Fn. 21, S. 25 f.

37 *Ospelt*, Fn. 34, S. 239; *Gstöhl*, Fn. 21, S. 28.

38 § 107 Verfassungsentwurf des Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848, abrufbar unter: www.e-archiv.li/D44523.

39 *Wille, Tobias Michael*, Recht auf den ordentlichen Richter, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 331–406, S. 333 m.w.H.

40 *Gstöhl*, Fn. 21, S. 35.

41 *Wille, Herbert*, «Verfassung», Stand: 31.12.2011, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Verfassung>.

B. Die Landesverfassung von 1921

Die Gründe für die Verfassungsrevision von 1921 waren zahlreich und komplex.⁴² Die Frage der Gerichtorganisation war dabei zwar nicht zentral, aber durchaus präsent. Im Vordergrund stand die Forderung nach der Konzentration der Gerichtsbarkeit im Lande; dabei wurde an vor-lichtensteinische Zeiten erinnert, als noch alle Beamten im Lande «lebten und lebten».⁴³ Institutionelle Neuerungen – insbesondere die Schaffung eines Staatsgerichtshofes – sollten zugleich zu einer Vergerichtlichung und damit zu einer unabhängigeren Rechtsprechung führen.⁴⁴

Auch die Bestellung der Richter wurde auf Seiten der Reformer früh thematisiert; ihr Entwurf sah für den Fürsten nur eine marginale Rolle vor.⁴⁵ Gemäß der 1921 verabschiedeten Verfassung wurden die Mitglieder des Obergerichts und des Obersten Gerichtshofes dann aber «vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage über dessen Vorschlag ernannt».⁴⁶ Das gleiche Vorgehen galt für den Präsidenten des StGH und den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (VBI), während die übrigen Mitglieder dieser Spezialgerichte vom Landtag allein bestimmt wurden.⁴⁷ Dies bedeutete die faktische Rückkehr zum bereits im späten Mittelalter praktizierten Mischverfahren,⁴⁸ das sowohl die aristokratischen Herrscher wie auch (jetzt mittelbar) die Landesbevölkerung involviert.

Die neue Verfassung übernahm auch praktisch unverändert die Garantie der richterlichen Unabhängigkeit, die weiterhin «innerhalb der gesetzlichen Grenzen» galt und vor «Einwirkung durch die Regierung» schützte.⁴⁹ Somit stand das traditionelle Verständnis der Unabhängigkeit im Vordergrund, wonach diese primär durch die Exekutive gefährdet ist – wobei

42 Dazu im Detail *Quaderer, Rupert*, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion von 1921, in: Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921, LPS 21, Vaduz 1994, S. 105–140.

43 «Los von Wien!», Oberrheinische Nachrichten vom 12. April 1919, S. 1, abrufbar unter: www.e-archiv.li/D45153.

44 *Gstöhl*, Fn. 21, S. 37.

45 *Beck, Wilhelm*, Verfassungs-Entwurf des Fürstentums Liechtenstein (5), Oberrheinische Nachrichten vom 26. Juni 1920, S. 1, Art. 70 und 75, abrufbar unter: www.e-archiv.li/D47275.

46 Art. 102 Abs. 3 und 106 LV in der Fassung von LGBL 1921 Nr. 15 (s. Fn. 32). Für das Landgericht wurde die gleiche Regelung gesetzlich statuiert.

47 Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 LV in der Fassung von LGBL 1921 Nr. 15 (s. Fn. 32).

48 Oben, Fn. 35.

49 Art. 99 Abs. 2 LV in der Fassung von LGBL 1921 Nr. 15 (s. Fn. 32).

die «Regierung» den Fürsten nicht mit einschließt, der denn traditionell auch als «oberster Hüter des Rechts» galt.⁵⁰ Für die Details (inklusive Richterselektion) verwies die Verfassung auf die Gesetzesstufe.⁵¹ Die Unabhängigkeit des neuen Staatsgerichtshofes wurde gesondert, aber wohl im gleichen Umfang garantiert;⁵² die «näheren Bestimmungen zur Sicherung richterlicher Unabhängigkeit» der Verwaltungsbeschwerdeinstanz wurden auf Gesetzesstufe delegiert.⁵³ Dagegen war die Amtsdauer für die Mitglieder der VBI in der Verfassung geregelt: Diese fiel «mit jener des Landtages zusammen», betrug also vier Jahre, sofern das Parlament nicht vorzeitig aufgelöst wurde.⁵⁴ Diese enge Verknüpfung mit den politischen Verhältnissen wurde nicht als problematisch empfunden,⁵⁵ ebenso wenig wie die durch Gesetz auf fünf Jahre fixierte Amtsdauer der Mitglieder des Staatsgerichtshofes.⁵⁶ Im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurden die Mitglieder des Obergerichts und des Obersten Gerichtshofes (gleichermaßen per Gesetz) auf vier Jahre berufen,⁵⁷ während die Landrichter «gewissermaßen gewohnheitsrechtlich» im Hauptberuf und auf Dauer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis standen.⁵⁸

Aus Sicht der Rechtsunterworfenen garantierte Art. 33 Abs. 1 LV nun auch das Recht auf den ordentlichen Richter.⁵⁹ Diese als Individualrecht

50 *Steger, Gregor*, Der Landesfürst und die Rechtspflege, LJZ 1980, S. 41–46, S. 46.

51 Art. 101 Abs. 2 LV in der Fassung von LGBL 1921 Nr. 15 (s. Fn. 32).

52 Art. 106 LV in der Fassung von LGBL 1921 Nr. 15 (s. Fn. 32) (die hier geschützte Unabhängigkeit dürfte auf Art. 99 Abs. 2 LV Bezug nehmen).

53 Art. 98 LV in der Fassung von LGBL 1921 Nr. 15 (s. Fn. 32); Art. 3 Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungspflege vom 21. April 1922, LGBL 1922 Nr. 24 LR 172.020, mit dem Verbot von «Verwaltungsbefehle[n] des Fürsten, der Regierung oder einer anderen Behörde» (Abs. 2); Zur Qualifikation der VBI als Gericht s. *Sprenger, Peter*, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921, LPS 21, Vaduz 1994, S. 331–371, S. 338 f., und zu den Implikationen für die richterliche Unabhängigkeit StGH 1998/25.

54 Art. 99 Abs. 2, Art. 47 und 48 Abs. 1 LV in der Fassung von LGBL 1921 Nr. 15 (s. Fn. 32).

55 *Ritter, Karlheinz*, Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, Diss. Universität Bern 1958, S. 59.

56 Art. 4 Abs. 1 Gesetz vom 5. November 1925 über den Staatsgerichtshof, LGBL 1925 Nr. 8; vgl. *Ritter*, Fn. 55, S. 58: «Die Beschränkung der Amtsdauer der Mitglieder des StGH auf 5 Jahre soll als Hinweis auf die politische Unabhängigkeit dieses Gerichtshofes gewertet werden.»

57 § 2 Abs. 2 und 4 Gerichtsorganisations-Gesetz vom 7. April 1922, LGBL 1922 Nr. 16.

58 *Steger*, Fn. 50, S. 44; *Waschkuhn, Arno*, Die Justizrechtsordnung in Liechtenstein, LJZ 1991, S. 38–48, S. 39. So auch schon *Ritter*, Fn. 55, S. 58; s. auch Fn. 29.

59 Vgl. *Wille*, Fn. 39, S. 333.

formulierte Bestimmung dient zugleich institutionell dem Schutz der Gewaltentrennung und sichert so ebenfalls die richterliche Unabhängigkeit.⁶⁰ Sie beinhaltet das Recht auf ein unabhängiges, unparteiliches und gesetzmäßiges Gericht, wie es auch von Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert wird. Letztere Bestimmung ergänzt die verfassungsrechtliche Garantie seit dem Konventionsbeitritt Liechtensteins im Jahr 1982.⁶¹

Bereits im gleichen Jahr nahm der StGH in seinem Gutachten zur Stellung der Landrichter ausführlich Bezug auf die einschlägige Praxis des EGMR zu Art. 6 EMRK und kam dabei zum Schluss, dass der Problematik der richterlichen Unabhängigkeit in der liechtensteinischen Verfassung «in ausgewogener Form Rechnung» getragen würde und die «institutionellen Sicherungen» dieser Unabhängigkeit «harmonisch ausgestaltet» seien.⁶² In den folgenden Jahren wurde die richterliche Unabhängigkeit in der Praxis kaum thematisiert; auch dogmatisch blieb das Konzept im liechtensteinischen Kontext vage.⁶³ Im Vordergrund stand (und steht) die Frage der Unparteilichkeit.

C. Die Verfassungsrevision von 2003

Dies ändert sich mit der in den 1980er Jahren einsetzenden Auseinandersetzung um die Interpretation und künftige Ausgestaltung der Verfassung.⁶⁴

60 Gstöhl, Christian, Das Recht auf einen ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung, LPS 31, Diss. Bern, Vaduz 2000, S. 37 ff.

61 Dazu im Detail Batliner, Gerard, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Geiger/Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz, LPS 14, Vaduz 1990, S. 92–180. Der Beitritt zum UNO-Pakt II (inkl. Erstem Zusatzprotokoll) führte mit Blick auf die richterliche Unabhängigkeit zu keinen grundlegenden Änderungen, da Art. 14 des Paktes keinen weiteren Schutzbereich bietet, vgl. Schabas, William A., U.N. Covenant on Civil and Political Rights, 3. Aufl., Kehl 2019, Art. 14 Rz. 20 ff.

62 StGH 1980/9 (= LES 1982, 8 ff. [10]).

63 Jehle, Hanspeter, Die richterliche Unabhängigkeit in der liechtensteinischen Rechtsordnung, LJZ 1986, S. 133–137, S. 136 (wobei sich auch dieser Beitrag vor allem mit der richterlichen Unparteilichkeit befasst – auch dort, wo er explizit auf die richterliche Unabhängigkeit Bezug nimmt: S. 133 f.). Gänzlich unerwähnt bleibt die Unabhängigkeit beispielsweise in Schumacher, Hubertus, Zur Entwicklung der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), 100 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, Wien 2022, S. 3–26.

64 Dazu umfassend Merki, Christoph Maria, Liechtensteins Verfassung, 1992–2003, Zürich 2015.

Diese Auseinandersetzung, die sich im Laufe der 1990er Jahre intensivierte, betraf im Kern das Verhältnis der verschiedenen Staatsgewalten bzw. Legitimationsgrundlagen in einer Mischverfassung, die sowohl monarchische wie demokratische Elemente zu vereinen sucht.⁶⁵

Dabei wurde die bisherige Regelung der Richterbestellung und ihre Implikationen für die richterliche Unabhängigkeit bald von beiden Seiten des Konflikts thematisiert; für das Fürstenhaus bildete sie sogar den unmittelbaren Anlass, um grundsätzliche Änderungen der bestehenden Ordnung zu verlangen. Für den Verzicht auf das Recht, die Beamten zu ernennen, forderte Fürst Hans-Adam II. als Kompensation ein umfassendes Ernennungsrecht für alle Richterstellen.⁶⁶ In seiner Thronrede von 1993 stellte Hans-Adam explizit einen Konnex zwischen dieser Forderung und einer Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit her. Mit Verweis auf rechtsstaatliche Bedenken und die richterliche Unabhängigkeit schlug er eine Reform der Richterbestellung vor, wonach ein umfassendes Vorschlagsrecht des Fürsten den Verdacht parteipolitischen Einflusses ausräumen sollte.⁶⁷

Aber auch die Gegner einer Stärkung der monarchischen Verfassungskompetenzen äußerten Kritik an der bisherigen Regelung der Richterbestellung – und sie verweisen dabei gleichermaßen auf den Rechtsstaat und die richterliche Unabhängigkeit.⁶⁸ Die Frage aktualisierte sich zusätzlich durch den «Fall Wille».⁶⁹ An dessen Anfang standen zwar Fragen der Verfassungsauslegung, und die rechtliche Auseinandersetzung fokussierte auf das Recht auf freie Meinungsäußerung.⁷⁰ Aber die konkreten persönlichen und institutionellen Auswirkungen fielen gänzlich in den Bereich der Richterselektion: Der Fürst insistierte auf einem Berufungsrecht, das einzig auf seiner persönlichen, nicht rechenschaftspflichtigen Beurteilung

65 Vgl. Riklin, Alois, Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Eröffnung des Liechtenstein-Instituts 1987, Kleine Schriften II, Vaduz 1987, S. 20–37.

66 Waschkuhn, Arno, Politisches System Liechtensteins, LPS 18, Vaduz 1994, S. 376 f.

67 Hans-Adam II., Thronrede anlässlich der Eröffnung des Landtages, 12. Mai 1993, URL: <https://www.landtag.li/thronreden> und Landtags-Protokolle 1993 I, S. 2–6.

68 Waschkuhn, Fn. 58, S. 47; Gstöhl, Fn. 21, S. 39, m.w.H.

69 Zu den Details der beruflichen Ächtung des Vorsitzenden der VBI, Herbert Wille, durch Hans-Adam II., s. Frowein/Höfling (Hrsg.), Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans-Adam II. vom 27.2.1995 und vom 4.4.1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz: Zwei Rechtsgutachten, Beiträge Liechtenstein-Institut Nr. 2/1995, BERN 1995.

70 So insbesondere dann EGMR *Wille v. Liechtenstein*, Nr. 28396/95, 28.10.1999 (Verletzung von Art. 10 EMRK bejaht).

der «charakterlichen sowie intellektuellen Voraussetzungen» eines Kandidaten beruhte.⁷¹ Dieses Verständnis wurde von Kritikern als Verletzung von richterlicher Unabhängigkeit und Gewaltenteilung qualifiziert.⁷²

Der «Fall Wille» verstärkte die Skepsis gegenüber der vom Fürsten geforderten Revision der Richterselektion.⁷³ Zugleich bekräftigte dieser Konflikt wohl den Fürsten in seiner Wahrnehmung, dass die Selektion der Richter ein zentraler Aspekt der Auseinandersetzung um die Machtverteilung zwischen den verschiedenen Staatsorganen darstellte. Das Fürstenhaus legte 2000 einen eigenen Vorschlag für eine Verfassungsrevision vor.⁷⁴ Gemäß diesem Entwurf waren Recht und richterliche Unabhängigkeit dem Schutz des Fürsten anvertraut.⁷⁵ Bei einer Richtervakanz würde der Fürst (nach unverbindlicher Konsultation eines beratenden Gremiums) dem Landtag «seinen Kandidaten» vorschlagen; stimmte dieser dem Vorschlag nicht zu, entschied das Volk.⁷⁶ Die Mitglieder von VBI und StGH sollten dabei je für sieben Jahre gewählt werden.⁷⁷

Bereits bevor der fürstliche Vorschlag publiziert (und an alle Haushaltungen versendet) wurde, hatten Regierung und Fürstenhaus mit Gutachten ihre jeweiligen Standpunkte zu untermauern versucht. Die vier von der Regierung beauftragten Gutachter kamen zwar zum Schluss, die vorgeschlagene Regelung verletze die richterliche Unabhängigkeit nicht und sei auch «völkerrechtlich nicht zu beanstanden».⁷⁸ Sie äußerten aber deut-

71 *Hans-Adam II.*, Verfassungsdiskussion: Brief des Landesfürsten an das Liechtenstein-Institut, Liechtensteiner Volksblatt, 23. September 1995, S. 4.

72 *Frowein, Jochen Abr.*, Rechtsgutachten zu Problemen in Zusammenhang mit Schreiben des Landesfürsten von Liechtenstein vom 27. Februar 1995 und 4. April 1995, Fn. 69, S. 14; *Höfling, Wolfram*, Zur Verfassungsbindung des Landesfürsten, Fn. 69, S. 34.

73 *Gstöhl*, Fn. 21, S. 44 f.; *Batliner*, Fn. 21, S. 128.

74 Dieser Verfassungsvorschlag von 2000 (das «rote Büchlein») ist in Auszügen abgedruckt bei *Merki*, Fn. 64, S. 130 ff.

75 Art. II Abs. 1 Verfassungsvorschlag von 2000.

76 Art. II Abs. 2 und 3 Verfassungsvorschlag von 2000.

77 Art. 97 und 105 Verfassungsvorschlag von 2000.

78 *Frowein, Jochen Abr.*, Rechtsgutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses des Fürstentums Liechtenstein zur Änderung der Verfassung des Fürstentums, Heidelberg, 17. Mai 2000, S. 18 f.; s. auch *Breitenmoser, Stephan*, Rechtsgutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses und der Verfassungskommission des Landtages des Fürstentums Liechtenstein zur Änderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, MuttENZ 2000, S. 141; *Rhinow, René*, Rechtsgutachten im Rahmen der Verfassungsdiskussion im Fürstentum Liechtenstein, Basel, 18. April 2000, S. 9; *Funk, Bernd-Christian*, Rechtsgutachten über Fragen der Reform der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, Wien, Januar 2001, S. 22 f.

liche rechtspolitische Bedenken, vor allem mit Blick auf das Demokratieprinzip.⁷⁹ Wenig überraschend sahen auch die Gutachten, welche das Fürstenhaus anschließend einholte, die richterliche Unabhängigkeit nicht tangiert.⁸⁰

Im August 2002 lancierten Fürst Hans-Adam II. und sein Sohn Erbprinz Alois eine Volksinitiative zur Revision der Verfassung. Für die Richterwahl sollte ein neues Gremium geschaffen werden, mit Vorsitz und Stichtentscheid des Fürsten, paritätisch besetzt mit vom Landtag entsandten und vom Fürst ernannten Mitgliedern und unter Einschluss des für die Justizverwaltung zuständigen Regierungsmitglieds.⁸¹ Dieses Gremium hätte dem Landtag einen Kandidaten vorgeschlagen; wäre dieser abgelehnt und keine Einigung erzielt worden, hätte das Volk die Wahl zwischen den Kandidaten des Fürsten und des Landtages (und ggf. auch weiteren Kandidierenden) gehabt.⁸² Die Ernennung wäre wiederum durch den Fürsten erfolgt, mit einer Amtsdauer für VBI und StGH von fünf Jahren.⁸³ Die als Reaktion auf den fürstlichen Vorstoß lancierte «Volksinitiative für Verfassungsfrieden» hingegen sah ein je zu einem Drittel vom Fürsten, vom Landtag und von der Richterschaft zu besetzendes Richterauswahlgremium vor; die nominierten Kandidierenden hätte der Landtag mit 2/3-Mehrheit bestätigt.⁸⁴

In dieser Situation wurde der liechtensteinische Verfassungsstreit ein zweites Mal auf die europäische Ebene gehoben.⁸⁵ Mehrere Privatpersonen wandten sich mittels einer Petition mit der «Bitte um Überprüfung» der vorgeschlagenen Verfassungsrevision an die Parlamentarische Versamm-

79 Breitenmoser, Fn. 78, S. 141 ff.; Rhinow, Fn. 78, S. 128; Frowein, Fn. 78, S. 19.

80 Matscher, Franz, Liechtenstein: Europarechtliche und allgemein-völkerrechtliche Aspekte des neuen Verfassungsentwurfs des Fürstenhauses, Vaduz 2001, S. 28; Winkler, Günther, Verfassungsrecht in Liechtenstein, Wien 2001, S. 120 f.

81 BuA Nr. 88/2002. Da die Volksinitiative in der Volksabstimmung vom 14./16. März 2003 angenommen wurde, wird im Folgenden auf das Verfassungsgesetz vom 16. März 2003 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBI. 2003 Nr. 186, verwiesen. Art. 96 Abs. 1 Verfassungsgesetz vom 16. März 2003 (die Zahl der Landtagsabgeordneten entspräche den dort vertretenen Wählergruppen).

82 Art. 96 Abs. 2 Verfassungsgesetz vom 16. März 2003.

83 Art. 11, Art. 102 Abs. 2 sowie Art. 105 i.V.m. Art. 102 Abs. 2 Verfassungsgesetz vom 16. März 2003. Die Amtsdauer der Mitglieder des Landgerichts bestimmt die LV weiterhin nicht; seit 2007 ist sie jedoch gesetzlich geregelt (bis zum ordentlichen Altersrücktritt für vollamtliche und fünf Jahre für nebenamtliche Mitglieder: Art. 16 Richterdienstgesetz (RDG) vom 24. Oktober 2007, LGBI. 2007 Nr. 347 LR 173.02.

84 Art. 107^{bis} Initiative für Verfassungsfrieden, abgedruckt in BuA Nr. 104/2002.

85 Vgl. oben, Fn. 70.

lung des Europarates.⁸⁶ Ergänzt wurde die Petition mit einem Memorandum, das u.a. zum Schluss kam, durch das neue Richterwahlverfahren würden «die Serenität der Richtertätigkeit, die Unabhängigkeit und die Unparteilichkeit der Richter» tangiert, und es ergäben sich «Probleme aus den Verpflichtungen Statut Europarat und EMRK» mit Bezug auf das «Rechtsstaatsprinzip der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK.»⁸⁷

Die mit der Petition befasste Venedig-Kommission kam, ähnlich wie die von der Regierung mandatierten Gutachter, zum Schluss, dass die Initiative des Fürstenhauses das demokratische Element schwächte.⁸⁸ Im Gegensatz zu den Gutachtern vertrat sie aber die Auffassung, dass das vorgesehene Richterselektionsverfahren die Beachtung der in Art. 6 Abs. 1 EMRK statuierten Garantien nicht hinreichend sicherstellte.⁸⁹

Gestützt auf den Bericht der Venedig-Kommission schlug das Büro der Parlamentarischen Versammlung vor, eine dringende Debatte zur liechtensteinischen Verfassungsreform abzuhalten.⁹⁰ Die für eine solche Debatte erforderliche Mehrheit wurde jedoch nicht erreicht.⁹¹ Die Initiative des Fürstenhauses wurde in der Volksabstimmung vom 16. März 2003 mit

86 *Demokratie-Sekretariat*, Verfassungsinitiative des Fürsten von Liechtenstein – Bitte um Überprüfung (9. September 2002), Schaan 2002. Bei den Mitgliedern handelte es sich teilweise um ehemalige und aktive Politiker; zur Vereinigung s. www.dese.li.

87 *Batliner, Gerard/Wille, Herbert/Kley, Andreas*, Memorandum zur Frage der Vereinbarkeit des Entwurfes zur Abänderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein gemäss der am 2. August 2002 bei der Regierung angemeldeten «Volksinitiative» des Landesfürsten und Erbprinzen mit den Regeln des Standards des Europarates und der EMRK, Eschen/Bern/Balzers 2002, S. 10 f.

88 *European Commission for Democracy through Law (Venice Commission)*, Opinion on the Amendments to the Constitution of Liechtenstein proposed by the Princely House of Liechtenstein, CDL-AD(2002)032 vom 16. Dezember 2002, Para. 29. Zum Aufgabenbereich der 1990 im Zuge der Aufnahme zahlreicher neuer Mitgliedsstaaten des Europarates geschaffenen Venedig-Kommission s. *Committee of Ministers (CM)*, Resolution (90) 6 on a Partial Agreement Establishing the European Commission for Democracy through Law vom 10. Mai 1990.

89 *Venice Commission*, Fn. 88, Para. 30.

90 *Parliamentary Assembly of the Council of Europe (PACE)*, Synopsis No. 2003/04 revised vom 16. Januar 2003.

91 *PACE*, Ordinary Session (First Part): Report, Council of Europe, 27. Januar 2003, Para. 8.

64,3% der gültigen Stimmen angenommen; ein im Anschluss initiiertes Dialog mit dem Europarat blieb «weitgehend folgenlos».⁹²

D. Die revidierte Richterselektion in der Praxis

Wie hat sich das 2003 eingeführte System seither entwickelt – und wie hat es sich auf die richterliche Unabhängigkeit ausgewirkt?

Trotz einer nicht unbeachtlichen Zahl von Ernennungen⁹³ haben Richterwahlen die Öffentlichkeit nur sporadisch beschäftigt. 2015 trat erstmals der Fall ein, dass ein vom Richterauswahlgremium als Landgerichtspräsident vorgeschlagener Kandidat vom Landtag nicht gewählt wurde.⁹⁴ Innerhalb der von der Verfassung gesetzten vierwöchigen Frist einigten sich das Gremium und der Landtag aber auf einen anderen Kandidaten.⁹⁵ 2017 lehnte der Landtag erneut einen Vorschlag für das Landgericht ab. Wiederum wurde ein Kompromiss gefunden, bevor es zu einer Volkswahl kam, doch wurde nun auch vereinzelt Kritik geäußert wegen der Intransparenz des Verfahrens.⁹⁶ Tatsächlich blieben die Hintergründe in beiden Fällen unklar, zumal es sich um Kandidaten handelte, die bereits zuvor an liechtensteinischen Gerichten tätig gewesen waren.⁹⁷ Da die vom Richterergremium vorgeschlagenen Kandidaturen im nichtöffentlichen Landtag verhandelt werden, erfährt die Öffentlichkeit die Gründe für die Annahme oder Ablehnung des Vorschlags nicht.⁹⁸

92 Mittelberger, Philipp/Schiess, Patricia, «Europarat», Stand: 27.6.2024, in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein online (eHLFL), URL: <https://historisches-lexikon.li/Europarat>.

93 Vgl. Vogt, Desirée, Richter gestaffelt bestellen, Liechtensteiner Vaterland, 22. Juni 2012, S. 6.

94 Fritz, Günther, Zuversichtlich, dass Einigung gelingt, Liechtensteiner Vaterland, 4. September 2015, S. 5.

95 Fritz, Günther, Richterbestellung: Keine Volkswahl notwendig, Liechtensteiner Vaterland, 12. September 2015, S. 1.

96 Johannes Witwer zum Landrichter gewählt, Liechtensteiner Vaterland, 7. Juli 2017, S. 1.

97 Im ersten Fall wurde spekuliert, dass die (österreichische) Staatsbürgerschaft des gescheiterten Kandidaten eine Rolle gespielt haben könnte: Kieber, Georg, Richterwahl: Ein unruhmvoller Vorgang (Leserbrief), Liechtensteiner Volksblatt, 1. Oktober 2015, S. 6.

98 Indirekt lässt sich immerhin aus der Traktandenliste und den Landtagsbeschlüssen ableiten, wer zur Wahl stand und wie diese ausging.

Seitens des Richterauswahlgremiums wurde 2015 eine Geschäftsordnung verabschiedet, welche die gesetzlichen Auswahlkriterien der Qualifikation und persönlichen Eignung detailliert; in Bezug auf letztere sind insbesondere auch Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kandidierenden zu berücksichtigen.⁹⁹ Keine substantiellen Vorgaben finden sich im Reglement zur Zusammensetzung des Gremiums selbst. Fürst Hans-Adam II. (bzw. nach 2005 Erbprinz Alois) hat als Mitglieder durchwegs Juristinnen und Juristen ernannt,¹⁰⁰ wobei stets mindestens ein, seit 2017 zwei Mitglieder über Gerichtserfahrung verfügten. 2021 wurde erstmals ein in Liechtenstein (am Obergericht) aktiver Richter ins Gremium berufen; 2025 folgte ein weiterer Oberrichter.¹⁰¹

In auffallendem Gegensatz zur mehrstimmigen und teilweise pointierten Kritik in der Literatur vor 2003 figurierte aber die Richterwahl im Allgemeinen und das Richterauswahlgremium im Besonderen seither kaum in der wissenschaftlich-politischen¹⁰² Diskussion in Liechtenstein.¹⁰³ Gebe-

99 Art. 4 Abs. 3 lit. a Geschäftsordnung des Richterauswahlgremiums vom 29. Juni 2015, LGBI. 2015 Nr. 201 LR 173.011.1.

100 Dies gilt auch für den Erbprinzen selbst (Mag. iur.), der von 2004–2005 als Mitglied im Gremium saß, bevor er 2005 den Vorsitz übernahm.

101 Dabei handelt es sich um den 2015 vom Landtag zurückgewiesenen Kandidaten, vgl. oben Fn. 94.

102 Diskussionen um Justizfragen sind häufig dadurch charakterisiert, dass die Teilnehmenden zwischen Wissenschaft, Gerichtspraxis und oft auch Politik oszillieren. Im Klein(st)staat gilt dies wegen der beschränkten personellen Ressourcen erst recht; Gerade Herbert Wille illustriert, wie wichtige Stimmen in der rechtswissenschaftlichen Diskussion in Justiz, Regierung und Forschung sukzessiv zentrale Funktionen wahrnahmen (s. im Detail *Ospelt, Alois*, Porträt des Jubilars, in Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive: Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 281 ff.).

103 Unerwähnt bleibt das Richterauswahlgremium etwa bei *Wille*, Fn. 39, Rz. 22 ff.; *Schneider, Esther*, Internationalrechtliche Verfahrensgarantien (Art. 6 und 7 EMRK sowie Art. 4 des 7. Zusatzprotokolls zur EMRK), LJZ 2014, S. 98–109, S. 101 f.; *Ranzoni, Carlo*, Strassburg – Der Weisheit letzter Schluss oder bloss letzte Instanz?, LJZ 2017, S. 92–99, S. 95 f. Erwähnt, aber nicht in Bezug zur richterlichen Unabhängigkeit gesetzt wird es von: *Ehrenzeller, Bernhard/Brägger, Rafael*, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 637–685, Rz. 65 f.; *Bussjäger, Peter*, Art. 11 LV, Stand: 2. September 2015, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art._11; *Wille, Herbert*, Die liechtensteinische Staatsordnung, LPS 57, Schaan 2015, S. 365 f. S. nun aber insbes. für die Kritik der GRECO *Schiess Rütimann, Patricia M.*, Liechtenstein im europäischen Verfassungsverbund: Mit einem kritischen Blick auf Besonderheiten

nenfalls werden Einzelaspekte thematisiert,¹⁰⁴ explizite Kritik findet sich nur ganz vereinzelt und *en passant*.¹⁰⁵ Der Präsident des Staatsgerichtshofes hat wiederholt bekräftigt, dass sich die anlässlich der Verfassungsrevision geäußerten Bedenken bisher nicht bestätigt hätten.¹⁰⁶

III. Die normative Internationalisierung der Richterselektion

A. Internationale und regionale Kritik an Liechtenstein

Wird diese wohlwollende Sichtweise auch international geteilt? Einen einschlägigen konkreten Fall aus Liechtenstein, der – analog zur Beschwerde von Herbert Wille – vor einer internationalen Instanz verhandelt worden wäre, gab es bisher nicht. Der Menschenrechtsausschuss der UNO musste sich überhaupt noch nie mit einer Kommunikation aus Liechtenstein befassen;¹⁰⁷ vor dem EGMR wurden zwar in den letzten Jahren gerade zu Art. 6 Abs. 1 EMRK mehrere Beschwerden gegen Liechtenstein erhoben, die jedoch alle die richterliche *Unparteilichkeit* betrafen.¹⁰⁸

des EWR, die liechtensteinischen Medien und die Monarchie, in: Bussjäger/Gamper (Hrsg.), 100 Jahre Liechtensteinische Verfassung, Wien 2022, S. 202–234, S. 228 ff., sowie zum Richterauswahlgremium in diesem Band Lübbe-Wolff, Gertrude, Organisation und Arbeitsweise des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs im internationalen Vergleich, Abschnitt A.2.

104 So fordern Kley, Andreas/Vogt, Hugo, Rechtsgleichheit und Grundsatz von Treu und Glauben, in: Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 249–302, Rz. 58, eine Begründungspflicht bei Ablehnung eines Kandidaten.

105 So mit Hinweis auf einen möglichen *chilling effect* des fürstlichen Vorschlagsrechts (jedoch unter Vorbehalt von Art. 96 Abs. 2 LV): Vogt, Hugo, Innerstaatliche Durchsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille, LPS 54, Schaan 2014, S. 69–103, S. 83 Fn. 44.

106 Hoch, Hilmar, Der liechtensteinische Staatsgerichtshof und Daniel Thürers Beitrag zu dessen Rechtsprechung und Selbstverständnis, in: Biaggini et al. (Hrsg.), Polis und Kosmopolis: Festschrift für Daniel Thüer, Zürich 2015, S. 257–271, S. 270 f.; Hoch, Fn. 23, S. 83.

107 Vgl. <https://juris.ohchr.org/>.

108 EGMR Walden v. Liechtenstein, Nr. 33916/96, 16.03.2000; EGMR Steck-Risch et al. v. Liechtenstein, Nr. 63151/00, 19.05.2005; EGMR A.K. v. Liechtenstein, Nr. 38191/12, 09.07.2015.

Das bedeutete aber nicht, dass die 2002 von der Venedig-Kommission instigierte Kritik nicht ihre Fortsetzung gefunden hätte. So äußerte der UNO-Menschenrechtsausschuss schon 2004 im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens mit Bezug auf die Richterselektion die Befürchtung, dass «einige Elemente des neuen Verfahrens nicht mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit [gem. Art.14 ICCPR] vereinbar sein könnten.»¹⁰⁹ Liechtenstein sollte deshalb insbesondere eine Änderung der Zusammensetzung des Richterausswahlgremiums, die Rolle des Fürstenhauses und die beschränkte Amtsdauer der Richterinnen und Richter überdenken.¹¹⁰

2011 übte dann die GRECO bereits deutlich dezidiertere Kritik an der mangelnden Unabhängigkeit des Richterausswahlgremiums und seiner Zusammensetzung nur aus Vertretern der Exekutive und der Legislative.¹¹¹ Nicht zuletzt mit Blick auf die Rolle des Fürsten forderte die GRECO einen unabhängigen Mechanismus zur Richterselektion, «beispielsweise gestützt auf die Schaffung eines Justizrats». Es bestehe diesbezüglicher «offensichtlicher Handlungsbedarf», wobei Liechtenstein sich von den Standards inspirieren lassen könne, welche der Europarat in diesem Bereich verabschiedet habe.¹¹² Wie eingangs dargelegt, wiederholte die GRECO diese Kritik im Rahmen der Vierten Evaluationsrunde, statuierte aber nun unmissverständlich, dass die Richterselektion ohne institutionalisierte Beteiligung der Justiz unvereinbar sei mit internationalen und europäischen Standards der richterlichen Unabhängigkeit.¹¹³

Dies wirft die Frage auf, ob sich Gegenstand und Natur möglicher normativer Vorgaben zur Richterselektion seit der Verfassungsrevision von 2003 verändert haben. Übereinstimmend mit allen beteiligten Gutachtern¹¹⁴ stellte die Venedig-Kommission damals fest, dass es noch *keinen Konsensus* gebe über «das am besten geeignete Verfahren» zur Richterer-

109 *United Nations Human Rights Committee*, Concluding Observations, CCPR/CO/81/LIE vom 12. August 2004, Para. 12.

110 *United Nations Human Rights Committee*, Fn. 109, Para. 12.

111 GRECO, Evaluation Report on Liechtenstein, Greco Eval I/II Rep (2011) 1E vom 21. Oktober 2011, Para. 50. Die ersten beiden Evaluationsrunden befassten sich mit institutionellen Aspekten der Korruptionsbekämpfung, insbesondere auch im strafrechtlichen Bereich.

112 GRECO, Fn. 111, Para. 50 (mit Verweis in Fn. 34 auf *Committee of Ministers*, Recommendation to Member States on Judges, CM/Rec(2010)12 vom 17. November 2010).

113 Oben, Fn. 1, Para. 3, 72.

114 Oben, Fn. 78.

nennung.¹¹⁵ Die GRECO hingegen nimmt nun Bezug auf «internationale Standards», wonach richterliche Unabhängigkeit ein substantielles Element der Kooptation – d.h. der Selbstergänzung der Richterschaft – voraussetze.¹¹⁶ Sie verweist zu diesem Zweck auch auf entsprechende europäische Vorgaben (*European standards*) zur Richterselektion, insbesondere auf eine einschlägige Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates.¹¹⁷ 2020 hat sie ihre Forderung bekräftigt, die Richterschaft signifikant stärker in die Richterwahl zu involvieren.¹¹⁸

Auf die Rechtsnatur solcher «Standards» wird dabei nicht näher eingegangen. Sie ist aber durchaus relevant, wenn es um die *Verbindlichkeit* internationaler und regionaler Vorgaben geht. Sogenanntes *Soft Law* etwa entfaltet keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung.¹¹⁹ Welche *bindenden* Vorschriften existieren also mit Blick auf die Richterselektion, und welche Anforderungen sind nur adhortativer oder aspirierender Natur?

B. Internationale Vorgaben

Auf universeller Ebene verpflichtet Artikel 14 ICCPR die Vertragsstaaten, für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeit kompetente, unabhängige und unparteiische Gerichte auf gesetzlicher Grundlage einzurichten.¹²⁰ Der *General Comment* zu Art. 14 verweist im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit auf das Verfahren und die Qualifikation für die Richterselektion, auf Beförderung, Versetzung und Suspension sowie den Schutz vor Abberufung vor Ablauf der Amtsdauer oder Erreichen einer festen Alters-

115 *Venice Commission*, Fn. 88, Para. 29.

116 GRECO, Fn. 1, Para. 3.

117 GRECO, Fn. 1, Para. 72, mit Verweis auf CM/Rec(2012).

118 GRECO, Fn. 1, Para. 71.

119 *Langer, Lorenz*, Implications of Soft Law Regimes for Small States: The Experience of Switzerland and Liechtenstein, *Swiss Review of International and European Law* (SRIEL) 30 (2020), S. 235–266, S. 241 ff. m.w.H.

120 Art. 14 Abs. 1 ICCPR: «... In the determination of any criminal charge against him, or of his rights and obligations in a suit at law, everyone shall be entitled to a fair and public hearing by a competent, independent and impartial tribunal established by law. ...». Zur Entstehungsgeschichte s. *Bossuyt, Marc*, Guide to the «travaux préparatoires» of the International Covenant on Civil and Political Rights, Dordrecht 1987, S. 277 ff.

grenze.¹²¹ Eine spezifische Vorgabe für die institutionelle Ausgestaltung der Selektion wird aber weder im Kommentar noch in der Rechtsprechung gemacht.¹²²

Seit der Verabschiedung des ICCPR gab es durchaus Versuche, ein universelles, bindendes Instrument spezifisch zum Schutz des Rechts auf ein faires Verfahren und auf unparteiliche und unabhängige Gerichte zu schaffen, die jedoch zu keinem greifbaren Ergebnis führten.¹²³ Einzig im Rahmen der UNO-Kongresse zur Verbrechensbekämpfung und -prävention wurden 1985 die (rechtlich unverbindlichen) *Basic Principles on the Independence of the Judiciary* verabschiedet, die bezüglich Selektionsmethode jedoch nur verlangen, dass diese «Sicherheit vor einer Ernennung aus unzulässigen Motiven» und vor unerlaubter Diskriminierung bietet.¹²⁴ Menschenrechtsrat und UNO-Generalversammlung haben zudem Resolutionen zur richterlichen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit oder allgemein zur Rechtsstaatlichkeit verabschiedet,¹²⁵ die aber ebenfalls keine spezifischen Vorgaben enthalten und nicht rechtsverbindlicher Natur sind.

Deutlich detaillierter, aber ohne auch nur ansatzweise rechtliche Verbindlichkeit haben zahlreiche private Initiativen, meist getragen von akademischen und/oder richterlichen Kreisen, Prinzipien für den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit und für die Richterselektion formuliert.¹²⁶ In diesem Rahmen wird die Forderung nach einer zentralen Rolle der Richterschaft bei der Richterselektion und einer möglichst unbeschränkten Amtsdauer mit zunehmendem Nachdruck erhoben; im Gegensatz zu früheren Richtlinien postulieren neuere Dokumente auch, dass es nur *eine*

121 CCPR, General Comment No. 32 (Art.14), U.N. Doc. CCPR/C/GC/32 (9. Juli 2007).

122 Vgl. etwa *George Kazantzis v. Cyprus*, Communication No. 972/2001, CCPR (7. August 2003), Para. 6.5; *Guido Jacobs v. Belgium*, Communication No. 943/2000, CCPR (7. Juli 2004), Para. 8.7.

123 Vgl. etwa E/CN.4/Sub.2/Res/3 (XXIII); E/CN.4/Res/5/(XXIX); E/CN.4/Sub.2/1985/18/Add.5, Annex II.

124 Basic Principles on the Independence of the Judiciary, U.N. Doc. A/CONF.121/22/REV.1 1986, Annex, Para. 10. Die ursprünglich geplante Kodifizierung von Vorgaben für die richterliche Unabhängigkeit scheiterte am fehlenden Konsens.

125 So etwa A/HRC/RES/23/6; A/RES/77/219; A/Res/78/112.

126 So etwa die *Siracusa Draft Principles on the Independence of the Judiciary* (1981), das *International Bar Association Project on Minimum Standards of Judicial Independence* (1982), *Universal Declaration on the Independence of Justice* («Montreal Declaration», 1983), *International Association of Judges Universal Charter of the Judge* (1999) (abgedruckt in: Gass/Kiener/Stadelmann (Hrsg.), *Standards on Judicial Independence*, Bern 2012, Nr. 17).

richtige Methode der Richterselektion gibt – mittels mehrheitlich von der Richterschaft selbst gestellten Justizräten.¹²⁷

C. Europarat

Auch auf gesamteuropäischer Ebene gibt es bis auf Weiteres nur eine verbindliche normative Vorgabe für die Justizorganisation.¹²⁸ Art. 6 Abs. 1 EMRK beinhaltet die Garantie eines Verfahrens vor einem auf Gesetz beruhenden, unabhängigen und unparteilichen Gericht. Die Straßburger Organe haben früh präzisiert, dass der generelle Anspruch auf ein Gericht auch das Recht auf konventionskonforme Organisation und Zusammensetzung dieses Gerichts mit einschließt.¹²⁹ Der Gerichtshof hieß etwa eine Amtsdauer von drei,¹³⁰ fünf¹³¹ bzw. sechs Jahren¹³² gut und verneinte zugleich das Erfordernis einer Ernennung auf Lebenszeit oder einer Amtsgarantie.¹³³ Er stellte auch fest, dass eine Ernennung durch die Exekutive Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Gremiums nicht präjudiziere,¹³⁴ ebenso wenig wie die Wahl durch das Parlament.¹³⁵

Mit dem Urteil *Campbell v. Vereinigtes Königreich* systematisierte der EGMR dann diese Einzelfälle und postulierte vier Voraussetzungen, damit ein Gericht unabhängig ist – wobei er zugleich das Erfordernis der

127 Exemplarisch etwa die Neufassung der *Universal Charter of the Judge* vom November 2017, <https://www.iaj-uim.org/iuw/universal-charter-of-the-judge-2017/>, Art. 2-2 und 2-3.

128 Die Entwicklung in der Europäischen Union wird hier nicht berücksichtigt, sie nimmt eng Bezug auf Vorgaben des Europarates.

129 EGMR *Golder v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 4451/70, 21.02.1975, Rn. 36; Europäische Kommission für Menschenrechte (EKommMR) *Zand v. Österreich*, Nr. 7360/76, 12.10.1978, Rn. 68.

130 EGMR *Sutter v. Schweiz*, Nr. 8209/78, 01.03.1979, Rn. 174 (unter Vorbehalt «einer gewissen Stabilität»).

131 EGMR *Ringeisen v. Österreich*, Nr. 2614/65, 16.07.1971, Rn. 95.

132 EGMR *Le Compte, van Leuven und de Meyer v. Belgien*, Nr. 6878/75, 7238/75, 23.06.1981, Rn. 26, 57.

133 EGMR *X. v. Belgien*, Nr. 6859/74, 02.10.1975; EGMR *Engel u.a. v. Niederlande (Merits)*, Nr. 5100/71 etc., 08.06.1976, Rn. 68; EKommMR *Zand v. Österreich*, Nr. 7360/76, 12.10.1978, Rn. 82. Zur Bestellung «auf Probe» insbesondere in Deutschland s. Kühne, Hans-Heiner, Artikel 6 in: Pabel/Schmahl (Hrsg.), Internationaler Kommentar zur Europäischen Menschenrechtskonvention, Köln/Berlin/München 2009, Rz. 282–623, Rz. 303.

134 EGMR *Sramek v. Österreich*, Nr. 8790/79, 22.10.1984, Rn. 38.

135 EKommMR *Crociani et al. v. Italien*, Nr. 8603/79, 18.12.1980, Rn. 220 f.

Unabhängigkeit vorrangig auf das Verhältnis zur Exekutive und zu den Parteien beschränkte.¹³⁶ Für die Prüfung der Unabhängigkeit stützt sich der Gerichtshof zuerst auf die Art und Weise der Ernennung der Mitglieder des Gerichts; er berücksichtigt zudem deren Amtsdauer. Als weitere Kriterien nennt das Urteil den Schutz vor externen Beeinflussungsversuchen sowie den Anschein richterlicher Unabhängigkeit.¹³⁷ Der EGMR gibt jedoch keine Mindestdauer vor, sondern beurteilt die Amtsperiode im Zusammenspiel mit anderen Aspekten.¹³⁸

Diese jahrzehntelange Zurückhaltung relativierte der EGMR mit dem Urteil seiner Großen Kammer im Fall *Ástráðsson v. Island*. (Mittelbarer) Gegenstand der Beschwerde waren eine umstrittene Richterbestellung an ein neu geschaffenes Berufungsgericht in Island.¹³⁹ Die Zweite Sektion des EGMR hatte unter Art. 6 Abs. 1 EMRK lediglich geprüft, ob dabei die *nationalen* Vorgaben eingehalten wurden; sie kam zum Schluss, dass die Garantie eines «auf Gesetz beruhenden Gerichts» verletzt worden sei.¹⁴⁰ Die von Island mit dem Fall befasste Große Kammer hingegen erweiterte das bisher primär formell-prozedurale Erfordernis eines gesetzmäßigen Gerichts um ein substantielles Element: Danach setzte das Konzept eines «Gerichts» inhärent eine Besetzung nach Verdienst (*merit*) voraus, wobei mittels eines rigorosen Verfahrens sicherzustellen sei, dass die bezüglich fachlicher Kompetenz und moralischer Integrität Bestqualifizierten ausgewählt würden.¹⁴¹

Damit eröffnet sich der EGMR die Option, in künftigen Fällen zu entscheiden, ob eine nationale Regelung diesem Prinzip der Bestenauslese genügt – bzw. festzulegen, *welche* Kriterien und welches Verfahren eine solche Auslese sicherstellen. Mögliche Quellen, um diese Fragen zu beantworten, werden im Urteil bereits aufgeführt: In einem umfangreichen Abschnitt zu *International Material* (sic) zählt der EGMR zuerst mit Verweis auf die internationale Ebene etwa die *Basic Principles*, den *General Comment* zu Art. 14 ICCPR, den Report eines UNO-Sonderberichterstat-

136 EGMR *Campbell und Fell v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 7819/77; 7878/77, 28.06.1984, Rn. 78.

137 Statt vieler s. für die anschließende ständige Rechtsprechung: EGMR *Findlay v. Vereinigtes Königreich*, Nr. 22107/93, 25.02.1997, Rn. 73.

138 EGMR *İrfan Bayrak v. Türkei*, Nr. 9429/98, 03.05.2007, Rn. 39.

139 EGMR *Guðmundur Andri Ástráðsson v. Island*, Nr. 26374/18, 12.03.2019, Rn. 5 ff.

140 EGMR *Ástráðsson v. Island*, Rn. 112 ff.

141 EGMR (GK) *Guðmundur Andri Ástráðsson v. Island*, Nr. 26374/18, 01.12.2020, Rn. 222.

ters und den Staatenbericht Islands unter dem ICCPR auf.¹⁴² Zahlreicher noch folgen dann Dokumente des Europarates; sie umfassen Auszüge aus der Empfehlung des Ministerkomitees zur Richterschaft von 2010¹⁴³ sowie den Bericht der Venedig-Kommission zur Richterernennung¹⁴⁴ und ihre *Rule of Law Checklist*.¹⁴⁵ Es folgen längere Exzerpte von Dokumenten des *Conseil Consultatif des Juges Européens* (CCJE) – insbesondere aus verschiedenen *Opinions*¹⁴⁶ und aus Berichten¹⁴⁷ ebenso wie aus der *Magna Carta of Judges*.¹⁴⁸ Auch die *European Charter*¹⁴⁹ wird zitiert, bevor dann noch weitere regionale Instrumente¹⁵⁰ sowie «*other international texts*» herangezogen werden. Bei letzteren handelt es sich um Vertreter der bereits erwähnten privaten präskriptiven Initiativen zur Justizorganisation.¹⁵¹

Der EGMR thematisiert die Auswahlkriterien für diese «Auslegeordnung» von Dokumenten nicht und geht auch nicht auf die ganz unterschiedliche Provenienz und Natur dieses «Materials» ein; er nimmt in der Folge auch nur sporadisch und sehr selektiv auf einzelne Texte Bezug.¹⁵² Dieses generische Vorgehen erstaunt in einem Urteil, das primär einen konkreten Rechtsstreit zwischen zwei Parteien entscheiden müsste.¹⁵³ Der

142 EGMR (GK) *Ástráðsson v. Island*, Rn.117 ff.

143 *Committee of Ministers*, Fn. 112.

144 *Venice Commission*, Judicial Appointments: Opinion No. 403/2006, CDL-AD(2007)028, 16.-17. März 2007.

145 *Venice Commission*, Rule of Law Checklist, CDL-AD(2016)007, 18. März 2016.

146 CCJE, Opinion N° 1 on Standards Concerning the Independence of the Judiciary and the Irremovability of Judges, CCJE (2001) OP N°1, 23. November 2001; CCJE, Opinion n°18 on the Position of the Judiciary and Its Relation with the Other Powers of State in a Modern Democracy, CCJE(2015)4, 16. Oktober 2015.

147 U.a., Report on judicial independence and impartiality in the Council of Europe member States in 2017, CCJE-BU(2017)11.

148 CCJE, *Magna Carta of Judges: Fundamental Principles*, CCJE (2010)3 Final, Strassburg, 17. November 2010.

149 *European Charter on the Statute for Judges*, DAJ/DOC (98) 23, Strassburg 1998.

150 EGMR (GK) *Ástráðsson v. Island*, Rn. 130 ff. (Berichte der EU-Kommission und Urteile des EuGH; Urteile des EFTA-Gerichtshofes; Urteil des Inter-Amerikanischen Gerichtshofes für Menschenrechte).

151 EGMR (GK) *Ástráðsson v. Island*, Rn. 145 ff.

152 S. EGMR (GK) *Ástráðsson v. Island*, Rn.222 Fn.10 (*Basic Principles*; CM/Rec(2010)12), Rn. 238 (*Rule of Law Checklist*), Rn. 221, 239, 283 (CCJE Op. no. 1).

153 Ähnliche Muster finden sich jedoch mit zunehmender Häufigkeit gerade in Leitentscheidungen des Gerichtshofes, s. etwa die ebenfalls extensive Materialsammlung im Urteil EGMR *Verein KlimaSeniorinnen u.a. v. Schweiz*, Nr. 53600/20, 09.04.2024, Rn 133 ff. Zum Phänomen allgemein Maaß, *Frederike*, Der europäische Konsens und die Rolle rechtsunverbindlicher Europaratsdokumente in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Diss. Göttingen, Berlin 2021.

Gerichtshof eröffnet so ein weites Feld von Vorgaben zur Richterselektion, auf die er künftig – sozusagen als Teil des eigenen *case law* – bei Bedarf zurückgreifen kann.

Gerade deshalb wäre es relevant darzulegen, aus welchem Grund – und in welchem Umfang – solchen Vorgaben normative Bindungswirkung zukommen soll. Denn wie kurz dargelegt, übte der *Gerichtshof* traditionellerweise große Zurückhaltung bei der Beurteilung der nationalstaatlichen Gerichtsorganisation. Andere Organe und Gremien des Europarates hingegen befassen sich mit der Thematik vor allem seit dem Ende des Kalten Krieges, das generell zu einem grundlegenden Wandel innerhalb der Organisation und einem erheblichen Bedeutungszuwachs des Europarates führte.¹⁵⁴ Damit einher ging die Herausforderung, in den vormalig autoritär regierten neuen Mitgliedsstaaten rechtsstaatliche Strukturen zu etablieren. Die zentrale Rolle der Justiz bei diesem Vorhaben anerkannte das Ministerkomitee bereits 1994, als es in einer ersten Empfehlung zur Unabhängigkeit, Effizienz und Rolle der Richter die Stärkung der richterlichen Position und Befugnisse forderte.¹⁵⁵ Dabei wurden durchaus *Best Practices* zur Selektion formuliert,¹⁵⁶ doch wurden damit alternative bzw. tradierte Lösungen explizit nicht ausgeschlossen.¹⁵⁷

Auch die im Anschluss an den Mauerfall geschaffene Venedig-Kommission differenzierte mit Blick auf institutionelle Anforderungen anfänglich zwischen «alten» und «neuen» Demokratien,¹⁵⁸ forderte aber für letztere bereits dezidiert etwa die Einrichtung von Justizräten und unbeschränkte Amtszeiten.¹⁵⁹ Die Unterscheidung zwischen etablierten und neuen Demokratien wurde bald in Frage gestellt – im Europarat generell, aber auch in der Venedig-Kommission.¹⁶⁰ Die Kommission forderte denn auch zuneh-

154 Vgl. zu dieser Periode Brummer, Klaus, Der Europarat, Wiesbaden 2008, S. 27 ff.

155 *Committee of Ministers*, Recommendation R(94)12 on the Independence, Efficiency and Role of Judges, Rec(94)12, Council of Europe, 13. Oktober 1994.

156 So etwa CM Rec(94)12 Principle I(2)(c) (zur Selektion), und Principle I(3) (zur Amtsdauer).

157 So etwa CM Rec(94)12, Principle I(2)(c), al. 2 (Richterselektion durch die Exekutive).

158 *Venice Commission*, Fn. 144, Para. 11.

159 *Venice Commission*, Draft Report on European Standards as regards the Independence of the Judicial System – Part I, 21. September, 2009, Para. 29 (Justizräte als «*indispensable guarantee*» der richterlichen Unabhängigkeit «*at least in new democracies*»).

160 Vgl. etwa Leutheusser-Schnarrenberger, Sabine (*Rapporteur*), Allegations of Politically-motivated Abuses of the Criminal Justice System in Council of Europe member

mend einen einheitlichen Zugang zur Richterselektion in Europa.¹⁶¹ Die Haltung, dass ein Justizsystem einheitlich für alle Mitgliedsstaaten umzusetzen ist, fand zudem dezidierte Unterstützung in weiteren spezialisierten Gremien und Organisationen wie der GRECO und dem CCJE. Der *Conseil Consultatif* besteht, wie das Gremium selbst betont, exklusiv aus Richterinnen und Richtern.¹⁶² In Bezug auf Ausbildung, Ernennung und Amtszeit vertritt der CCJE klare Positionen: Richter müssen «Experten in der Kunst des Richtens sein» und folglich über entsprechende fachliche Qualifikationen verfügen.¹⁶³ Für die Richterauswahl sollte idealerweise ein Justizrat (oder das oberste Gericht) zuständig sein,¹⁶⁴ während Exekutive und Legislative «überhaupt nicht am Selektionsprozess beteiligt sein» dürften.¹⁶⁵

Besonders ausführlich hat sich im Rahmen des Europarates zuletzt auch die GRECO zur Justizorganisation in einzelnen Mitgliedsstaaten geäußert: In ihrer vierten Evaluationsrunde untersuchte sie mögliche Korruption bei Parlamentsmitgliedern, Richtern und Staatsanwälten und beurteilte dabei auch die Art und Weise der Richterbestellung in einigen Mitgliedsstaaten.¹⁶⁶

Diese Entwicklung spiegelt sich in der 2010 aktualisierten Empfehlung des Europarates zur richterlichen Unabhängigkeit.¹⁶⁷ Zwar wird auch jetzt noch die Vielfalt der Rechtssysteme in den Mitgliedsstaaten und das teilweise unterschiedliche Verständnis der Gewaltenteilung anerkannt; zugleich soll nun aber die Entwicklung einer «gemeinsamen Gerichtskultur» gefördert werden.¹⁶⁸ Bereits die Präambel vermerkt in diesem Kontext die Ein-

states, Report, Committee on Legal Affairs and Human Rights, 7. August 2009, Para. 59; *Venice Commission*, Fn. 159, Para. 29.

161 S. etwa *Venice Commission*, Fn. 144, Para. 16, wo die Richterbestellung durch einen Justizrat als «offensichtlich geeignetes Modell» befürwortet wird.

162 In dieser Hinsicht sei der CCJE «einmalig nicht nur in Europa, sondern auf der ganzen Welt»: CCJE, Information Leaflet, Council of Europe, Strasbourg [2017], <http://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=09000016805a1840>.

163 CCJE, Opinion n°15 on the Specialisation of Judges, CCJE(2014)2, 13. November 2012, Para. 24.

164 CCJE, Opinion n°21: Preventing Corruption Among Judges, CCJE(2018)3Rev, 9. November 2018, Para. 25.

165 CCJE, Opinion n°10 on Council for the Judiciary in the service of society, CCJE Opinion no.10(2007), 23. November 2007, Para. 10.

166 GRECO, Fourth Evaluation Round: Revised Questionnaire, Greco (2012) 22E, 19. Oktober 2012.

167 CM/Rec(2010)12, Prbl. al. 14.

168 CM/Rec(2010)12, Prbl. al. 13 («... in order to foster the development of a common judicial culture»).

richtung von Justizräten in einigen Staaten.¹⁶⁹ Die Empfehlungen spezifizieren dann, dass solche Räte mindestens zur Hälfte mit von ihren Standesgenossen gewählten Richterinnen und Richtern zu besetzen seien.¹⁷⁰ Auch in Bezug auf die Amtsdauer sind die Vorgaben von 2010 weniger flexibel. Die einschlägige Empfehlung erwähnt keine festen Amtsperioden mehr; vielmehr sollte die Amtszeit von Richtern *mindestens* bis zum regulären Ruhestandsalter dauern.¹⁷¹

IV. Die Bindungswirkung internationaler Standards

Die aktualisierte Empfehlung des Ministerkomitees zur richterlichen Unabhängigkeit wurde nicht einstimmig angenommen. Die liechtensteinische Vertretung fehlte bei der Abstimmung offenbar.¹⁷² Aber auch von den anwesenden Mitgliedern enthielten sich drei der Stimme – darunter die Schweiz, die sich zudem explizit vorbehielt, die Empfehlung zu ignorieren, sofern sie unvereinbar sei mit den Prinzipien schweizerischer Richterwahlen.¹⁷³ Andere Staaten äußerten ebenfalls Vorbehalte; Portugal erinnerte zudem explizit an die fehlende Bindungswirkung von Empfehlungen des Ministerkomitees.¹⁷⁴ Dennoch stützt sich nicht nur der EGMR auf diese Empfehlung,¹⁷⁵ sie dient auch der GRECO regelmäßig als Grundlage für Forderungen nach Justizreformen.¹⁷⁶

Bei genauer Lektüre fällt jedoch auf, dass die GRECO die *Rechtsnatur* dieser Grundlage nicht spezifiziert: So empfahl sie Liechtenstein, sich bei den «offensichtlich erforderlichen Änderungen im Justizbereich» von den

169 CM/Rec(2010)12, Prbl. al. 12 («... some member states have established a council, to be referred to in this recommendation as a «council for the judiciary»»).

170 CM/Rec(2010)12, Para. 27.

171 CM/Rec(2010)12, Para. 49.

172 17. November 2010, Addendum to CM/Del/Dec(2010)1098 CM/Del/Act(2010)1098-final, 26. November 2010.

173 Ministers' Deputies, Fn. 172, 10.2b (Switzerland); auch Norwegen und die Slowakei enthielten sich.

174 Oben, Fn. 173.

175 EGMR (GK) *Ástráðsson v. Island*, Rn. 121, 222 Fn. 10; EGMR *Xero Flor w Polsce sp. z o.o. v. Polen*, Nr. 4907/18, 07.05.2021, Rn. 121; EGMR *Grzęda v. Polen*, Nr. 43572/18, 15.03.2022, Rn. 124, 299, 305.

176 So etwa GRECO, Fn. III, Para. 49; GRECO, Fn. 1, Para. 72; GRECO, Evaluation Report Germany, Greco Eval IV Rep (2014) 1E, 28. Januar 2014, Para. 108; GRECO, Evaluation Report Spain, Greco Eval IV Rep (2013) 5E, 6. Dezember 2013, Para. 77.

Empfehlungen des Ministerkomitees «inspirieren zu lassen».¹⁷⁷ Ihr Bericht anerkennt, dass es in Europa kein einheitliches Modell der Justizorganisation gebe und keine bindenden Vorgaben für die Einrichtung eines Justizrats mit substantieller Richterbeteiligung; zugleich bekräftigt sie wiederholt ihre «Präferenz», die Kompetenz für die Richterselektion einem solchen Rat zuzuweisen.¹⁷⁸ Andernorts werden auch die einschlägigen Vorgaben des CCJE relativierend als mögliche Quelle «nützlicher Richtlinien» bezeichnet.¹⁷⁹ Der CCJE selbst anerkennt zwar, dass die Justizorganisation in die nationale Kompetenz fällt, betont aber zugleich, dass «europäischen Standards stets Folge geleistet werden sollte».¹⁸⁰

Tatsächlich ist ein eigentlicher Reigen zu beobachten, bei dem verschiedene Akteure – Richtervereinigungen, Expertengremien, Berichterstatter – gegenseitig auf die zahlreichen *Soft-Law*-Instrumente der jeweils anderen Protagonisten Bezug nehmen.¹⁸¹ Mit dem Urteil *Ástráðsson v. Island* ist nun auch der EGMR diesem Reigen beigetreten. Die stete gegenseitige Bezugnahme in den verschiedenen Dokumenten¹⁸² ändert jedoch nichts an deren rechtlichen Charakter: Die Annahme allein beispielsweise, dass es «allgemein akzeptiert» sei, dass die Richterwahl durch Justizräte erfolgen sollte,¹⁸³ entfaltet keine verpflichtende Wirkung. Es gilt weiterhin, dass kein europäischer oder internationaler Text eine Vorgabe für den nationalen Richterstatus enthält.¹⁸⁴ Trotzdem wird der Druck seitens einiger Gremien

177 GRECO, Fn. III, Para. 50.

178 GRECO, Fn. I, Para. 72 und 82.

179 GRECO, Evaluation Report Monaco, GrecoEval4Rep(2017)1, 13. Juli 2017, Para. 87.

180 CCJE, Opinion n°18, Fn. 146, Para. 51: «However, European standards should always be obeyed.».

181 Dies gilt nicht nur im Rahmen des Europarates; vgl. etwa *Report of the Special Rapporteur on the Independence of Judges and Lawyers*, Human Rights Council, A/HRC/11/41, 24. März 2009, Para. 119, zitiert in EGMR (GK) *Ástráðsson v. Island*, Rn. 23.

182 Prominent figurieren auch Dokumente der Venedig-Kommission, die aber ebenfalls nur Empfehlungscharakter haben. Vgl. *Hoffmann-Riem, Wolfgang*, The Venice Commission of the European Council, *European Journal of International Law* 25 (2014), S. 579–597, S. 581 («[The opinions of the Venice Commission] are at most soft law»).

183 *Neppi Modona, Guido*, Comments on European Standards as regards the Independence of the Judicial System: Judges, Venice Commission, Study No. 494/2008, CDL-JD(2009)002, 3. März 2009, Para. 3: «... it may be said that it has been commonly accepted that the essential premise of the external independence is a system whereby the judges are recruited and appointed through an independent body composed largely or for the most part by judges, ...».

184 *Classen, Claus Dieter*, Art. 98 GG, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), *Grundgesetz: Kommentar*, 8. Aufl., München 2024, Rz. 3. Vgl. auch *Schiess Rütimann*, Fn. 103, S. 230 f.

des Europarates auf Länder, die keine entsprechende Institution vorweisen können, verstärkt. Dazu gehört auch Liechtenstein.

V. Fazit

Die Kritik der GRECO an Liechtenstein ist symptomatisch für eine Entwicklung, welche zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit eine ganz spezifische institutionelle Ausgestaltung der Richterselektion mittels Kooptation verlangt. Die Forderung soll durchgesetzt werden durch den steilen gegenseitigen Verweis spezialisierter Akteure auf ein zunehmend engmaschiges Netz normativer Vorgaben, deren Empfehlungscharakter dabei immer stärker verwischt wird. Dieser Fokus auf institutionelle Aspekte der Richterselektion sowie die nachdrückliche Forderung nach einer substantiellen Beteiligung der Richterschaft ist nicht unproblematisch – zumal nationale Eigenheiten bei einem solchen *One-size-fits-all*-Zugang unberücksichtigt bleiben.¹⁸⁵

Während die Reformbemühungen nach 1989 zuerst auf die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Osteuropa zielten, wird unter dem Banner richterlicher Unabhängigkeit inzwischen zunehmend eine gesamteuropäische Vereinheitlichung der Richterselektion anvisiert – und zwar unabhängig davon, ob faktische Missstände bestehen.¹⁸⁶ Auch im Falle Liechtensteins werden für die Forderung nach Kooptation keine konkreten Verletzungen der richterlichen Unabhängigkeit angeführt. Es geht vielmehr um prinzipielle Einwände. Diese Haltung gründet auf der Annahme, dass institutionelle Vorkehrungen allein die Unabhängigkeit der Justiz wirksam garantieren können, obwohl ein empirischer Nachweis dieser Annahme aussteht, ja die Entwicklungen der letzten Jahre diesbezüglich sogar eher kritisch stimmen müssten.¹⁸⁷

185 In Liechtenstein etwa wäre die geringe Zahl von Richterinnen und Richtern ein praktisches, aber auch konzeptionelles Argument gegen die Kooptation als primärer Selektionsmechanismus.

186 Illustrativ etwa im Kontext der britischen Justizreform *Leutheusser-Schnarrenberger*, Fn. 160, Para. 59, welche die Einführung einer *Judicial Appointments Commission* lobte «... not so much because the independence of the British judiciary was in doubt but to avoid setting a bad precedent that could be invoked by others.»

187 So nannte 2002 der CCJE neben Italien ausgerechnet die Türkei und Ungarn als Beispiele für die vorbildliche Umsetzung der Richterselektion mittels eines Justizrats: *CCJE*, Opinion N° 1, Fn. 146, Para. 42.

Damit soll nicht gesagt sein, dass das aktuelle liechtensteinische System der Richterselektion nicht verbesserungsfähig wäre – die Richterwahl bleibt ein «heikler Themenbereich», in dem viel vom Verantwortungsbewusstsein der beteiligten Akteure abhängt. Etwaige Reformen sollten aber in einem transparenten und vor allem demokratisch legitimierten Prozess erfolgen. Die originäre Kritik der Venedig-Kommission an der Verfassungsreform von 2003 hatte primär moniert, dass mit der damaligen Reform die *demokratische Legitimation* der Staatsgewalten und damit auch der Gerichte reduziert würde.¹⁸⁸ Dieser Aspekt stand anschließend auch in der Parlamentarischen Versammlung im Vordergrund.¹⁸⁹ In den GRECO-Berichten fehlt der Aspekt der demokratischen Legitimation in Bezug auf die Richterselektion hingegen gänzlich.¹⁹⁰

Wie in diesem Beitrag dargelegt, verfügt Liechtenstein über eine lange (und bewegte) Justizgeschichte; entsprechend ist das heutige System das Ergebnis eines komplexen Prozesses, der keineswegs abgeschlossen ist. So gibt es etwa durchaus gute Gründe für die nun beschlossene Reform des StGH.¹⁹¹ Die Vor- und Nachteile solcher Änderungen sind dabei primär im Kontext des betroffenen Gemeinwesens und dessen Mitglieder abzuwägen. Die Richterselektion muss, mit anderen Worten, *autochthon* geregelt werden.¹⁹² Dabei können internationale *Best Practices* und der Erfahrungsschatz regionaler Gremien eine wichtige Inspirationsquelle zu Richterselektion und richterlicher Unabhängigkeit sein. Es muss jedoch klar unterschieden werden zwischen Inspiration und verbindlicher Vorgabe: Für letztere fehlt etwa den Gremien des Europarates die Kompetenz.

188 *Venice Commission*, Fn. 88, Para. 29: «For the legitimacy of the administration of justice a certain involvement of democratically elected bodies like the Diet may be desirable.»

189 Vgl. *PACE*, Proposals from the Princely House of Liechtenstein for amendments to the Liechtenstein Constitution, AS/Pol (2003) 02 vom 25. Januar 2003, Draft Resolution Para. 1 («... which is to vest the dominant role in elected representative institutions»).

190 Im Bericht von 2011 findet sich der Demokratiebegriff nur indirekt, beim wörtlichen Zitat von Art. 2 LV (GRECO, Fn. III, Para. 6). Im Bericht von 2020 wird nur im Abschnitt über das Parlament vereinzelt (und abstrakt) Bezug auf die Demokratie genommen, nicht aber bei der Justiz (oben, Fn. 1).

191 Für eine einmalige längere Amtsperiode der StGH-Mitglieder etwa schon *Batliner*, Nr. 21, S. 128. Der Verfassungsvorschlag des Fürsten von 2000 hatte je sieben Jahre für VBI und StGH vorgesehen: *Merki*, Fn. 64, S. 132.

192 Vgl. *Gamper, Anna*, Autochthoner versus europäischer Konstitutionalismus?, in: Schumacher/Zimmermann (Hrsg.), 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof. Festschrift für Gert Delle Karth, Wien 2013, S. 263–282.

Letztlich ist es Aufgabe der Rechtsunterworfenen selbst zu bestimmen, wie jene auszuwählen sind, die über sie zu Gericht sitzen.